

2024/175 0.04.04

Petitionen

Petition "Geschwindigkeitsreduktion Tösstalstrasse", Stellungnahme

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition "Geschwindigkeitsreduktion auf der Tösstalstrasse" wird genehmigt.
2. Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, Livia Baumann direkt mit einer Medienmitteilung über die Stellungnahme des Stadtrats zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit (per E-Mail) an:
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, 8090 Zürich
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, 8010 Zürich
 - Kantonspolizei Zürich, Präventionsabteilung, Kinder-/Jugendinstruktion, 8340 Hinwil
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Kommandant Stadtpolizei Wetzikon
 - Fachfrau Kommunikation
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 13. Februar 2024 ist bei der Stadtkanzlei eine von 90 Personen unterschriebene Petition eingegangen, mit der sie ihren Wunsch nach einer Geschwindigkeitsreduktion auf der Tösstalstrasse ausdrücken. Die Petitionärin und die Unterzeichnenden begründen den Vorstoss zusammengefasst wie folgt:

- Für Zufussgehende führe der einzige Weg auf dem Trottoir direkt der Strasse entlang, auf welcher oft mit mehr als 60 km/h gefahren werde.
- Es bestehe nur ein Fussgängerstreifen bei der Bushaltestelle, welcher gefährlich sei. Ein weiterer Fussgängertreifen bei der Bushaltestelle auf der Höhe der Höhenstrasse fehle, dort bestehe aber ein Querungsbedürfnis. Der fehlende Fussgängerstreifen stelle für Kinder und ältere Menschen eine Gefahr dar.
- Die Beleuchtung sei mangelhaft.
- Die aktuelle Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h sei nicht nur für Velofahrende und Zufussgehende sondern auch für Haus- und Wildtiere gefährlich.
- Eine Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h verlängere die Fahrzeit nur unwesentlich.
- Es bestehe eine unübersichtliche Ein-/Ausfahrt im Rigiblick.

Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die am 13. Februar 2024 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis am 11. August 2024 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen. Mit diesem Beschluss ist diese Frist eingehalten.

Abklärungen bei den zuständigen Kantonalen Instanzen

Bei der Tösstalstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Demnach ist für alle Anliegen die Baudirektion des Kantons Zürich (als Eigentümerin) bzw. die Kantonspolizei (bzgl. Festlegung der Höchstgeschwindigkeit und Signalisation) zuständig. Die Stadt Wetzikon hat aber dennoch Abklärungen bei beiden Kantonalen Instanzen getroffen. Die Rückmeldungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Tösstalstrasse ist eine breite, gut ausgebaute und übersichtliche Hauptstrasse, bergwärts mit einem Radstreifen und talwärts mit einem Trottoir ausgestattet. Die Zu- und Wegfahrten aus den Quartieren werden als übersichtlich beurteilt.
- Aus der Unfallstatistik geht hervor, dass sich auf dem Abschnitt Ettenbohlstrasse bis Bahnübergang in den letzten 5 Jahren lediglich total 6 Unfälle (1 x Tierunfall, 5 x Schleuder/Selbstunfälle ohne Verletzte) ereignet haben.
- Die in der Schweiz geltenden Geschwindigkeiten werden in der Verkehrsregelverordnung in Verbindung mit der Signalisationsverordnung geregelt. Demnach gilt grundsätzlich eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ortschaften im ganzen dicht bebauten Gebiet, wobei gemäss Signalisationsverordnung auch höhere Geschwindigkeiten zulässig sind.
- Die Fachdokumentation "Dichte Bebauung - Standort "Höchstgeschwindigkeit 50 generell" der BFU widmet sich unter anderem der Thematik der dichten Bebauung und beurteilt demnach eine Situation als "dichte Überbauung" oder "dichtbebautes Gebiet", wenn sämtliche folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - Auf einer Strassenseite innerorts stehen mindestens 5 Gebäude in der ersten Baureihe. Diese bebauten Parzellen sollen in der Regel direkt an die Strasse grenzen.
 - Die Distanz zwischen den einzelnen Gebäuden ist klein, so dass die dichte Bebauung durchgehend wahrgenommen wird.
 - Die Distanz zwischen Fahrbahnrand und Gebäudefassade beträgt maximal 15 m.
 - Die Gebäude und deren Anschlüsse (mindestens 2) sind von der Strasse aus gut erkennbar und weisen keine oder wenige Sichthindernisse (z. B. Lärmschutzwände, Bepflanzung) auf.

- Diese Kriterien, namentlich der letzte Punkt, wird aus Sicht der Kantonspolizei nicht erfüllt und sie sieht deshalb keinen Anlass, die Höchstgeschwindigkeit anzupassen.
- Die Baudirektion des Kantons Zürich als Eigentümerin der Tösstalstrasse plant im 2028 eine Instandsetzung der Tösstalstrasse. In diesem Zusammenhang werden auch Massnahmen zum Lärmschutz und in Absprache mit der Kantonspolizei und der Stadt Wetzikon die Höchstgeschwindigkeit überprüft.
- Ebenso wird in diesem Zusammenhang ein gesicherter Fussgängerübergang bei der Bushaltestelle Emmetschloo geprüft.

Stellungnahme des Stadtrates Wetzikon zur Petition "Geschwindigkeitsreduktion auf der Tösstalstrasse"

Trotz der ablehnenden Haltung der Baudirektion des Kantons Zürich sowie der Kantonspolizei Zürich hat für den Stadtrat Wetzikon die Sicherheit (auch auf Kantonsstrassen in der Stadt Wetzikon) oberste Priorität, weshalb die Petition seitens des Stadtrates unterstützt wird.

Der Stadtrat wird sich ernsthaft und aktiv bei den zuständigen Kantonalen Instanzen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von heute 60 km/h auf 50 km/h entlang der Tösstalstrasse einsetzen.

Zudem will der Stadtrat zusammen mit dem Kanton prüfen, ob weitere Massnahmen möglich sind wie z. B.:

- die Versetzung des Fussgängerstreifens
- die Markierung eines zusätzlichen Fussgängerstreifens
- die Inbetriebnahme einer Lichtsignalanlage oder
- der Bau eines zusätzlichen Trottoirs auf der unteren Strassenseite.

Erwägungen

Trotz der ablehnenden Haltung der Baudirektion des Kantons Zürich und der Kantonspolizei beantragt der Stadtrat den beiden Kantonalen Instanzen die Herabsetzung der Geschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h sowie die Prüfung der übrigen Massnahmen im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin